

Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 28. November 1988¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 15 und Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bildung von
steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 und Art.
27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie Art. 31 Abs. 4
des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999,²

beschliesst:

Art. 1³

¹Zur Förderung einer ausgeglichenen Konjunktur sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit können die Unternehmen der privaten Wirtschaft durch jährliche Einlagen steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven bilden («Reserven»).

²Kanton, Bezirke und Gemeinden gewähren den Unternehmen, die nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven Reserven ausscheiden, Steuervergünstigungen.

³Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 2⁴

Art. 3

¹Die jährlichen Einlagen gelten als geschäftsmässig begründet, soweit sie 15 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen und mindestens Fr. 10'000.— erreichen.

Jährliche Einlagen und Höchstbestand

²Die Reserven dürfen 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen. Die Standeskommission kann diesen Satz für besonders kapitalintensive Unternehmen auf 30 Prozent erhöhen.

¹ Mit Revisionen vom 28. Oktober 1996 und 25. Oktober 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 4¹

Freigabe und
Verwendung
der Reservever-
mögen

Soweit das Bundesgesetz für die Freigabe der Reservevermögen durch die Bundesbehörden die Mitwirkung der Kantone vorsieht, gilt das Volkswirtschaftsdepartement als zuständige Behörde.

Art. 5

Bemessung der
Steuervergüns-
tigung

¹Die jährlichen Einlagen in die Reserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

²Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

Art. 6²

Nachträgliche
Besteuerung

¹Kanton, Bezirke und Gemeinden besteuern den aufgelösten Reservenbetrag, wenn das Unternehmen:

- a) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
- b) die Betriebstätigkeit einstellt oder
- c) den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

²Auf dem aufgelösten Reservenbetrag ist getrennt vom übrigen Einkommen oder Ertrag eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

Art. 7

Vollzugsvor-
schriften

Die Standeskommission erlässt die zu dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 8³

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

³ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.